

# **BVGer E-4969/2016 vom 21. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4969\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4969_2016)

FR: TAF E-4969/2016 du 21 novembre 2016

IT: TAF E-4969/2016 del 21 novembre 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 3**

Vorab ist auf die formelle Rüge, es liege eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vor, einzugehen. Auf einlässliche Ausführungen in diesem Zusammenhang kann allerdings angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs verzichtet werden. Immerhin ist

festzuhalten, dass die seitens des SEM erwähnten einschlägigen beziehungsweise aktuellsten Rundschreiben öffentlich auf der Homepage von "European Database of Asylum Law (EDAL)" beziehungsweise von "Asylum Information Database (AIDA)" abrufbar sind (vgl. [www.asylumlawdatabase.eu](http://www.asylumlawdatabase.eu) bzw. [www.asylumineurope.org](http://www.asylumineurope.org)). Der Transparenz halber werden ferner mit vorliegendem Urteil den Beschwerdeführenden die Schreiben vom 2. Februar sowie 8. Juni 2015 und die Liste vom 15. Februar 2016 bezüglich der SPRAR-Projekte des italienischen Dublin Office in Kopie zugestellt. Letztere stellt eine Aktualisierung des vorangehenden Rundbriefs dar und listet die gegenwärtigen Plätze auf.

#### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.3**

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.4**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

#### **E. 5**

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen (vgl. A5/1 sowie Ausführungen der Beschwerdeführerin in Rahmen der Befragung, A8/16 S. 10, 12), dass die Beschwerdeführenden in Italien am 8. April 2015 daktyloskopiert worden waren und am 27. April 2015 in Norwegen sowie am 9. Juni 2016 in Italien ein Asylgesuch gestellt hatten.

Das SEM ersuchte infolgedessen am 14. Juli 2016 die italienischen Behörden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO um Übernahme der Beschwerdeführenden. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeansuchen innert der vorgesehenen Frist unbeantwortet. Mit Schreiben vom 1. August 2016 hiessen sie es jedoch nachträglich gut und sicherten eine kindsgerechte Unterbringung unter Wahrung der Familieneinheit zu. Vorliegend hat Italien seine Zuständigkeit durch die zuerst implizite und anschliessend durch die ausdrückliche Zusage vom 1. August 2016 anerkannt. Weder die Ausführungen auf Beschwerdestufe noch die Angaben in der BzP sind geeignet, die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens zu widerlegen. Namentlich vermag auch der Einwand, es sei fraglich, ob die geistige Behinderung [des jüngeren minderjährigen Kindes] der Beschwerdeführerin nicht ein wesentliches Sachverhaltselement darstelle, welches bei einem begründeten Aufnahmegesuch im Sinne der Dublin-III-VO darzustellen sei, keine andere Zuständigkeit zu begründen. Die Zuständigkeit Italiens im vorliegenden Fall ist somit gegeben.

### **E. 6.1**

Weiter ist im Folgenden zu prüfen, ob die geplante Überstellung der Beschwerdeführenden aus völkerrechtlicher Sicht zulässig ist. Namentlich ist der Frage nachzugehen, ob die angefochtene Verfügung im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EGMR sowie des darauf aufbauenden BVGE 2015/4 aufzuheben ist.

### **E. 6.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist in BVGE 2015/4 ausführlich auf den Entscheid des EGMR Nr. 29217/12 vom 4. November 2014, Tarakhel gegen die Schweiz, eingegangen. Demnach würden asylsuchende Personen als besonders benachteiligte und verletzte Gruppe einen speziellen Schutz benötigen, welcher umso wichtiger werde, wenn es sich dabei angesichts ihrer speziellen Bedürfnisse und ihrer Verletzlichkeit um Kinder handle. Angesichts der ernsthaften Zweifel an den aktuellen Kapazitäten der italienischen Aufnahmestrukturen bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Dublin-Rückkehrende in Italien keine adäquate Unterkunft vorfinden würden. Daraus folge, dass es eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde, wenn die Schweizer Behörden eine Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien vornehmen würden, ohne zuvor von den italienischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten zu haben, dass für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde (ebd. E. 4.1). Die einzuholenden individuellen Garantien seien dabei Voraussetzung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Anordnung einer Überstellung und würden nicht eine blossе Überstellungsmodalität darstellen. Demzufolge müsse im Zeitpunkt der Verfügung der Vorinstanz eine konkretisierte individuelle Zusicherung insbesondere unter Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen vorliegen, mit welcher namentlich garantiert werde, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Italien zur Verfügung stehe und die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt werde (ebd. E. 4.3).

### **E. 6.3**

Sodann hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem als Referenzurteil publizierten Entscheid Urteil D 6358/2015 vom 7. April 2016 E. 5.2 in Weiterführung der erwähnten Rechtsprechung fest, dass die Antwortschreiben Italiens mit expliziter Namensnennung und Altersangabe der Familienmitglieder und der Angabe der Familiengemeinschaft ("nucleo familiare") als weitestgehend den in BVGE 2015/4 genannten expliziten Anforderungen an

eine individuelle Zusicherung entsprechend betrachtet würden. Weiter stellte das Gericht im erwähnten Entscheid fest, dass sich solche Schreiben nicht zur konkreten Unterbringung äussern, sondern lediglich anführen würden, wohin die Überstellung zu erfolgen habe. Einem solchen Schreiben sei auch nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass die Familie in einer SPRAR-Unterkunft untergebracht werde. Die erwähnte individuelle Zusicherung müsse jedoch im Zusammenhang mit den vom italienischen Staat abgegebenen allgemeinen Garantien gesehen werden. So halte das Rundschreiben vom 2. Februar 2015 fest, dass sämtliche Familien, welche im Rahmen des Dublin-Übereinkommens nach Italien überstellt würden, unter Wahrung der Einheit der Familie in einer familiengerechten Unterbringung aufgenommen würden. Mit Rundschreiben vom 8. Juni 2015 habe Italien sodann eine Liste von SPRAR-Projekten übermittelt, in welchen Familien untergebracht würden. Daraus werde deutlich, dass es Italien offenbar gelungen sei, familiengerechte Unterbringungsplätze zu schaffen. Schliesslich würden die italienischen Behörden in neueren Dublin-Fällen einen entsprechenden Passus ausdrücklich in die individuelle Zusicherung aufnehmen, wonach die jeweilige Familie in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben vom 8. Juni 2015 untergebracht werde ("This family will be accommodated in accordance to the circular letter of the 8th of June 2015."). Somit sei der implizite Hinweis nunmehr explizit in die jeweilige individuelle Garantie aufgenommen, was eine begrüssenswerte Verdeutlichung darstelle. Überdies erklärte das Gericht, dass die wesentliche Zusicherung darin bestehe, dass für familiengerechte Unterbringungsplätze kontinuierlich gesorgt werde. Die italienischen Behörden hätten denn auch am 15. Februar 2016 einen neuen Rundbrief erlassen, welcher eine aktualisierte Liste der SPRAR-Projekte enthalte. Auch daraus ergebe sich, dass es sich bei den SPRAR-Projekten um ein bewirtschaftetes System handle, das sein Angebot aufgrund der bestehenden Bedürfnisse auszurichten versuche. Darüber hinaus würden derzeit auch keine Anzeichen dafür bestehen, dass es in Italien bei der Unterbringung von Familien zu gravierenden Problemen komme. Es gelte schliesslich auch zu bedenken, dass es sich bei Italien - trotz gewisser Probleme bei der Unterbringung von Asylsuchenden - um einen funktionierenden Rechtsstaat handle und an die Zusicherung daher keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien, indem etwa verlangt würde, dass die Unterkunft genau benannt werde, was ohnehin kaum praktikabel wäre.

#### **E. 6.4**

Mit Zwischenverfügung vom 19. August 2016 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht das SEM, sich hinsichtlich der Aktualität der Liste des italienischen Dublin Office vom 15. Februar 2016 bezüglich der SPRAR-Projekte zu äussern. Mit Gesuch vom 24. August 2016 gelangte das SEM an das Gericht und beantragte eine Fristerstreckung zur Einreichung einer Vernehmlassung mit der Begründung, es sei möglich, dass die italienischen Behörden in den nächsten Wochen eine aktuelle Liste mit Aufnahmeprojekten des SPRAR einreichen. Nachdem das Fristerstreckungsgesuch gutgeheissen wurde, hielt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 28. September insbesondere fest, das italienische Dublin Office habe den Mitgliedstaaten am 15. Februar 2016 eine aktualisierte Liste der SPRAR-Projekte und der dort für Familien reservierten Aufnahmeplätze zukommen lassen. Italien sei daran, die Liste zu erneuern; diese sei jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht beim SEM eingetroffen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei im Übrigen die italienische Bestätigung der Wiederaufnahme als "nucleo familiare" mit den Namen und Altersangaben der Betroffenen eine ausreichende Gewähr für eine korrekte Aufnahme, auch wenn der genaue Unterbringungsort im Zeitpunkt der Zustimmung nicht bekannt sei.

## **E. 6.5**

Wie bereits oben festgehalten wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf das Tarakhel-Urteil des EGMR in einem Grundsatzurteil ausgeführt, dass vor einer Dublin-Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien von den italienischen Behörden individuelle Garantien einzuholen sind (BVGE 2015/4 E. 4.1). Aus der vorausgesetzten Individualität der Zusicherung ergibt sich, dass eine solche auch aktuell sein muss. Indem sich die Vorinstanz im vorliegenden Fall auf eine Liste der SPRAR-Projekte vom 15. Februar 2016 (in welcher auf 85 freie Plätze verwiesen wird) stützt und welche derweil etwa neun Monate alt ist, wird die in der Rechtsprechung geforderte Aktualität der Angaben verletzt (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer E 6261/2015 vom 9. Dezember 2015). Folglich genügen die italienischen Zusicherungen im Rundschreiben vom 15. Februar 2016 mangels Aktualität der Angaben vorliegend nicht. Sie sind auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht aktualisiert worden. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist demnach im Hinblick auf die Frage, ob die geplante Überstellung der Beschwerdeführenden nach Italien völkerrechtskonform im Sinne von Art. 3 EMRK sei, nicht rechtsgenügend erstellt. Es erweist sich somit als angebracht, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen sind im vorliegenden Fall die Erwägungen des SEM nicht nur aufgrund der mangelnden Aktualität der Angaben der italienischen Behörden als ungenügend zu erachten, sondern die angefochtene Verfügung ist - wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird - auch infolge Ermessensunterschreitung aufzuheben.

## **E. 7.1**

Die Beschwerdeführenden rügen, das SEM sei der Pflicht zur Ermessensausübung nicht nachgekommen beziehungsweise es sei nicht in nachvollziehbarer Weise geprüft worden, weshalb auf einen Selbsteintritt verzichtet werde.

## **E. 7.2**

Gemäss der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Diese Bestimmung ist jedoch nicht direkt anwendbar und kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (BVGE 2010/45 E. 5). Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO wird im schweizerischen Recht durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 umgesetzt und konkretisiert. Das Bundesverwaltungsgericht hielt hierzu in BVGE 2015/9 fest, das SEM verfüge bezüglich der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen gestützt auf Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessenspielraum, der es ihm erlaubt, zu ermitteln, ob humanitäre Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz rechtfertigen. Aufgrund der Kognitionsbeschränkung des Bundesverwaltungsgericht infolge der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG müsse dieses den genannten Ermessenspielraum der Vorinstanz respektieren. Indes könne das Gericht nach wie vor überprüfen, ob das SEM sein Ermessen gesetzeskonform ausgeübt habe. Dies sei nur dann der Fall, wenn das SEM - bei Vorliegen von durch die gesuchstellende Person geltend gemachten Umständen, die eine Überstellung aufgrund ihrer individuellen Situation oder der Verhältnisse im zuständigen Staat problematisch erscheinen lassen würden - in nachvollziehbarer Weise prüfe, ob es angezeigt sei, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen auszuüben. Hierzu müsse

das SEM in der Verfügung wiedergeben, aus welchen Gründen es auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet habe. Im Unterlassungsfall liege eine Ermessensunterschreitung vor (vgl. auch Urteil des BVGer E 4487/2015 vom 12. Oktober 2015). Folglich kommt dem Gericht im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV1 keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid des SEM (mehr) zu, und es greift nur ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreitet oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt.

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerin machte bereits anlässlich ihrer BzP geltend, sie und insbesondere [ihr jüngeres minderjähriges Kind] seien gesundheitlich (schwer) angeschlagen. Auf Beschwerdeebene wurde hierzu ein Arztbericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2016 ins Recht gelegt, aus welchem hervorgeht, dass [das jüngere minderjährige Kind] der Beschwerdeführerin an einer schweren geistigen Behinderung leide und daher therapiebedürftig sei. Weiter wurde im mit Replik eingereichten Bericht von Facharzt Dr. med. E.\_\_\_\_\_, welcher sich auf eine Untersuchung vom 13. August 2016 bezieht, festgehalten, [beim jüngeren minderjährigen Kind] liege ein [massiver Sprachentwicklungsrückstand, Epilepsie und Hirnschädigung] vor. Eine neuropädiatrische Abklärung (Epilepsie) sowie eine anschliessende heilpädagogische Förderung und Schulung in einer geeigneten Institution seien angebracht. Anhand des Gesagten wurde seitens der Beschwerdeführenden - mit Blick auf die unter Druck stehenden Aufnahmestrukturen in Italien - zu Recht darauf hingewiesen, der Umstand, dass sich aufgrund des sich derzeit präsentierenden Krankheitsbildes [des jüngeren minderjährigen Kindes] allfällige ernstzunehmende Schwierigkeiten ergeben könnten, erscheine problematisch. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass es sich vorliegend um eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, welche gemäss eigenen Angaben selber psychische Probleme aufweise, handelt. Aus den Akten geht hervor, dass sich [das ältere minderjährige Geschwister] um [das jüngere minderjährige behinderte Geschwister] kümmert; nach Auffassung des Gerichts ist auch das Kindeswohl [des älteren minderjährigen Kindes] im Auge zu behalten. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte mit Zwischenverfügung vom 19. August 2016 das Staatssekretariat insbesondere darum, in diesem Kontext darzulegen, welche Kriterien es zur Beurteilung der humanitären Gründe dem vorliegenden Fall zugrunde gelegt hat, zumal es sich in casu um eine alleinstehende psychisch angeschlagene Mutter mit einem an einer schweren Behinderung leidenden und therapiebedürftigen Kind handle, um welches sich [das ältere minderjährige Geschwister] zu kümmern scheine. Eine eingehende inhaltliche Stellungnahme des SEM hierzu fehlt jedoch. Vielmehr beziehen sich die vorinstanzlichen Ausführungen einzig auf einen zwingenden Selbsteintritt hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK. Dabei hätte das SEM in nachvollziehbarer Weise sowie unter Darlegung der einschlägigen Kriterien prüfen müssen, ob es angezeigt ist, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen auszuüben. Indem es eine umfassende Prüfung der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen unterlassen hat, ist es seiner Pflicht zur gesetzeskonformen Ermessensausübung nicht nachgekommen und hat somit sein Ermessen unterschritten, was eine Rechtsverletzung darstellt (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3).

### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 2. August 2016 ist nicht nur vor dem Hintergrund der vorangehenden Erwägung 6, sondern auch aufgrund der Ausführungen in Erwägung 7 aufzuheben. Die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur vollständigen und rechtsgenügenden Sachverhaltsermittlung sowie Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Vorbringen der Beschwerde ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 9.2**

Die vertretenen Beschwerdeführenden sind angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 21. Oktober 2016 ausgewiesene Vertretungsaufwand (zeitlicher Aufwand von 7.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 194.-) ist als angemessen zu werten. Die angemessenen Auslagen sind in der Höhe von Fr. 54.- zu vergüten. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist somit auf insgesamt Fr. 1'509.- (inkl. Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.